

10. 1. Ist der Konsul für die Zurückweisung einer Privatklage zuständig?

2. Ist gegen einen Beschluß, der vom Konsulargerichte im Beschwerdewege gegen eine die Privatklage zurückweisende Entscheidung des Konsuls erlassen ist, die Beschwerde an das Reichsgericht zulässig?

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879

§§ 21. 22. 36 (R.G.Bl. S. 197).

St.P.D. §§ 423. 352.

G.B.G. § 30 Abs. 2.

I. Straffenat. Beschl. v. 28. November 1895 Priv.-Kl. N.'s g. F.  
Rep. 3295/95.

#### I. Konsulargericht Konstantinopel.

Der Kaiserlich deutsche Konsul hat eine Privatklage gegen einen deutschen Staatsangehörigen zurückgewiesen. Die hiergegen bei dem Konsulargerichte dortselbst erhobene Beschwerde ist ebenfalls zurückgewiesen worden. Die gegen diese Entscheidung bei dem Reichsgerichte eingegangene Beschwerde hat letzteres für unzulässig erachtet aus folgenden Gründen:

In Erwägung, daß der § 22 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) in Strafsachen dem Konsul die Berrichtungen des Amtsrichters zuweist, daß ferner „das Gericht“, welches bei erhobener Privatklage über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Zurückweisung der Klage nach § 423 St.P.D. zu entscheiden hat, nach § 30 Abs. 2 G.B.G.'s, weil es sich um einen Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung handelt, der Amtsrichter ist, der Konsul also über die Zulässigkeit der vom Kaufmann N. gegen den Kaufmann F. wegen Beleidigung erhobenen Privatklage zu entscheiden hatte und somit der Beschluß d. d. Konstantinopel den 3. September 1895, in welchem er die Privatklage, weil

dieselbe dem § 186 G.B.G.'s zuwider in französischer Sprache abgefaßt war, zurückwies, in seine Zuständigkeit fiel;

in weiterer Erwägung, daß, nachdem die von dem genannten Privatkläger hiergegen erhobene Beschwerde durch Beschluß des Kaiserlichen Konsulargerichtes zu Konstantinopel vom 27. September 1895 zurückgewiesen worden, auf Grund des § 21 des Konsulargesetzes von 1879 der § 352 St.P.D., der eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen außer in dem hier nicht vorliegenden Falle, daß dieselbe Verhaftungen betreffe, nicht zuläßt, Geltung gewinnt, eine Abweichung hiervon auch der § 36 des angeführten Konsulargesetzes, wonach zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichtes das Reichsgericht zuständig sein soll, nicht enthält, weil diese Vorschrift — in Übereinstimmung mit dem in § 352 St.P.D. niedergelegten Grundsatz, daß eine dritte Instanz im Beschwerdebezug der Regel nach nicht zugelassen ist — nach den Motiven zu §§ 31—33 des Entwurfes des Konsulargesetzes,

Stenographischer Bericht des Reichstags IV. Legislaturperiode  
2. Session 1879 Bd. 4 S. 585,

nur solche Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes vorsieht, „die sich aus den §§ 347. 352 St.P.D. ergeben“, im übrigen dort das Reichsgericht auch nur als „zweite Instanz“ bezeichnet wird, vorliegend daher die weitere Beschwerde an das Reichsgericht nur dann zulässig wäre, wenn dieselbe den oben genannten Ausnahmefall einer Verhaftung betreffe, somit aber die jetzt gegen die Entscheidung des Konsulargerichtes vom 27. September 1895 erhobene Beschwerde als unzulässig erscheint.